

Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)

Zwischen

der Stadt Ahlen

- im Folgenden: die Stadt -

und

dem Kreis Warendorf

- im Folgenden: der Kreis -

über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der

Stadt Ahlen

- gemeinsam bezeichnet als: die Vertragspartner -

Präambel

Der Kreis Warendorf ist gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPNV). Er ist gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW in seinem Wirkungskreis zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Aufgrund der Errichtung und des Betriebens eines eigenen Verkehrsunternehmens ist die Stadt Ahlen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 ÖPNVG NRW selbst Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV auf ihrem Gebiet und gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Zur Regelung ihrer Zusammenarbeit als Aufgabenträger des ÖPNV haben die Vertragspartner am 29.06.2015 eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen. Mit dieser Vereinbarung wurden bestimmte Aufgaben der Stadt Ahlen für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet sowie ihre Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf den Kreis übertragen. Die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung war für bestimmte Aufgaben befristet; für die übrigen Aufgaben soll sie durch die hiesige öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2022 abgelöst werden. Die delegierende öffentlich-rechtliche

Vereinbarung vom 29.06.2015 wird daher durch die hiesige delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufgehoben.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit als Aufgabenträger des ÖPNV. Hierdurch werden Aufgaben der Stadt Ahlen für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet sowie ihre Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf den Kreis Warendorf delegiert und diesbezügliche Landesmittel für den ÖPNV auf den Kreis übertragen. Des Weiteren regeln die Vertragspartner mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Finanzierung des Verkehrsangebots auf dem Stadtgebiet.

§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit und Umfang der Delegation

- (1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragspartner die Delegation von Aufgaben der Stadt als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV sowie der damit zusammenhängenden Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf den Kreis in Bezug auf die folgenden Verkehre:
 - a) Hinsichtlich des Stadtverkehrs Ahlen umfasst die Aufgabendelegation alle Linien des Stadtverkehrs Ahlen. Die im Einzelnen betroffenen Linien ergeben sich aus der **Anlage** dieser Vereinbarung.
 - b) Hinsichtlich des Regionalverkehrs umfasst die Aufgabendelegation die im Stadtgebiet Ahlen verlaufenden Linienabschnitte. Die im Einzelnen betroffenen Linien ergeben sich aus der **Anlage** dieser Vereinbarung. Der Kreis Warendorf ist diesbezüglich berechtigt, die Zuständigkeiten auf benachbarte Aufgabenträger weiter zu übertragen oder sonstige Vereinbarungen über die interkommunale Zusammenarbeit zu treffen.
 - c) Soweit die vorstehend (lit. a und b) genannten Verkehre z. B. im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans hinsichtlich des Linienverlaufs, der Betriebsweise oder anderer Einzelheiten ihrer Gestaltung überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt oder ergänzt werden, umfasst die Aufgabendelegation auch diese geänderten bzw. neuen Verkehre.
- (2) In Bezug auf die in Abs. 1 genannten Verkehre überträgt die Stadt ihre Aufgaben und damit verbundenen Befugnissen gemäß nachfolgender Bestimmungen auf den Kreis, ohne dabei ihren Status als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV im Stadtgebiet zu verlieren:
 - a) Bezüglich der in Abs. 1 genannten Stadtverkehre (lit. a), der Linienabschnitte des Regionalverkehrs (lit. b) einschließlich etwaig überplanter,

veränderter oder durch neue Linien ersetzter oder ergänzter Linien (lit. c) wird die Befugnis zur Erteilung und zum Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einschließlich der Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art (vgl. Art. 5 Verordnung [EG] Nr. 1370/2007) sowie der Durchführung behördlicher Verfahren und ggf. in Bezug hierauf durchzuführender Nachprüfungs-, Gerichts- oder Widerspruchsverfahren auf unbestimmte Zeit übertragen.

- b) Die Befugnisse zur Weiterleitung und Verwendung von Mitteln aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wird delegiert, soweit dem Kreis nach § 3 dieser Vereinbarung die Aufgaben und Mittel übertragen werden.
 - c) Die Befugnis zur Weiterleitung, ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung von Mitteln aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 und Abs. 3 ÖPNVG NRW wird delegiert, soweit dem Kreis nach § 4 dieser Vereinbarung die Aufgaben und Mittel übertragen werden.
 - d) Im Rahmen der nach lit. a) und lit. b) übertragenen behördlichen Befugnisse ist der Kreis auch zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten i. S. d. Art. 2 lit. f) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 befugt, jedoch nur im Einvernehmen mit der Stadt.
- (3) Der Kreis übernimmt insoweit die Aufgaben und Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 Satz 1 GkG. Er nimmt die von Abs. 2 umfassten Maßnahmen in eigener Verantwortung vor, schließt Verträge und führt Verfahren eigenverantwortlich und in eigenem Namen.
- (4) Der Stadt obliegt die Einholung der Genehmigung nach § 24 Abs. 2 GkG auf ihre Kosten. Ferner bereitet sie die Hinweise nach § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG vor.
- (5) Im Fall eines Betreiberwechsels auf den in Abs. 1 genannten Verkehren informiert der Kreis die Stadt unverzüglich.
- (6) Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung der nach Abs. 2 übertragenen Aufgaben z. B. durch Zulieferung von Daten und sonstigen Informationen, die bei ihr zu den betreffenden Verkehren vorliegen.
- (7) Soweit nach dieser Vereinbarung eine Abstimmung zwischen der Stadt und dem Kreis herbeizuführen ist, bedient sich
- a) der Kreis des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) – Fachbereich Bus (ZVM Bus) als Regie-Einheit; der ZVM Bus ist durch den

Kreis zur Wahrnehmung der Rechte des Kreises nach dieser Vereinbarung bevollmächtigt, wobei der Kreis die Mittelweiterleitung weiter selbst durchführt;

- b) die Stadt der städtischen Verkehrsgesellschaft; die städtische Verkehrsgesellschaft ist durch die Stadt zur Wahrnehmung der Rechte der Stadt nach dieser Vereinbarung bevollmächtigt.

§ 2 Verkehrsangebot und Finanzierung

- (1) Der Kreis stellt das Verkehrsangebot auf der Basis des jeweils geltenden Nahverkehrsplans sicher. Verkehrsbelange innerhalb des Stadtgebiets sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Die Finanzierung des Verkehrsangebots auf dem Stadtgebiet stellt der Kreis vorrangig durch entsprechende Verwendung der Pauschalmittel nach § 11a ÖPNVG NRW und § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW sicher, die er hierfür von der Stadt als Aufwendungsersatz erhält (§ 3 und § 4 dieser Vereinbarung). Reichen die Pauschalmittel gemäß Satz 1 zur Finanzierung des Verkehrsangebots der Stadtverkehre gemäß § 1 Abs. 1 lit. a) und der Abschnitte des Regionalverkehrs, die auf dem Stadtgebiet verlaufen, gemäß § 1 Abs. 2 lit. b) nicht aus, leistet die Stadt einen zusätzlichen Aufwendungsersatz an den Kreis. Die Höhe dieses zusätzlichen Aufwendungsersatzes entspricht dem tatsächlichen Aufwand, der beim Kreis für die Finanzierung des Verkehrsangebots gemäß der Aufgabendelegation nach dieser Vereinbarung anfällt. Der Kreis weist der Stadt seinen tatsächlichen Aufwand durch Vorlage geeigneter Nachweise nach; die Einzelheiten hierzu werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.
- (3) Sollten aufgrund der Berücksichtigung der Ergebnisse des Mobilitätskonzeptes der Stadt Ahlen ab 2024 durch die vorgeschaltete verkürzte Laufzeit des Linienbündels auf zwei Jahre (2022/2023) Mehrkosten entstehen, leistet die Stadt dem Kreis hierfür einen weiteren Aufwendungsersatz. Über die konkrete Höhe des Aufwendungsersatzes stimmen sich die Vertragspartner in diesem Fall gesondert ab.
- (4) Sollten ab 2024 für die Dauer der Laufzeit der den vertragsgegenständlichen Verkehren zu diesem Zeitpunkt zu Grunde liegenden Liniengenehmigungen Mehrleistungen aus dem Mobilitätskonzept der Stadt Ahlen zum Tragen kommen, die über die Festlegungen des Nahverkehrsplans hinausgehen, sind diese von der Stadt Ahlen zu refinanzieren. Über die konkrete Finanzierung stimmen sich die Vertragspartner in diesem Fall gesondert ab.

§ 3 ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und Finanzierungsbeteiligung im Regional- und Stadtverkehr

- (1) Im Innenverhältnis beteiligt sich die Stadt Ahlen an der Finanzierung der vom Kreis bestellten und vom Kreis abzugeltenden Regionalverkehre, soweit sie im Stadtgebiet verlaufen. Entsprechend der Delegation der Bestellbefugnis für die im Stadtgebiet liegenden Linienabschnitte der Regionalverkehre (vgl. § 1 Abs. 2 lit. a) gewährt die Stadt dem Kreis einen Aufwendersatz. Dieser entspricht dem Anteil aus der ÖPNV-Pauschale der Stadt nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der auf die im Stadtgebiet liegenden Linienabschnitte des Regionalverkehrs entfällt.
- (2) Für die Delegation der Weiterleitung und Verwendung der Mittel aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (§ 1 Abs. 2 lit. b) dieser Vereinbarung) überträgt die Stadt dem Kreis als Aufwendersatz den Anteil aus der ÖPNV-Pauschale der Stadt nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der auf den Stadtverkehr Ahlen entfällt.
- (3) Die auf die Stadt entfallenden Mittel werden zur Erfüllung der Aufwendersatzansprüche des Kreises nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend der Abstimmung zwischen den Vertragspartnern vom Land direkt dem Kreis zugewiesen und an diesen ausgezahlt. Der Kreis leitet 80 % der Mittel, die er hiernach von der Stadt erhält, und dabei mindestens 30 % der Pauschale als Anreiz zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge gemäß § 11 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 1 ÖPNVG NRW an Verkehrsunternehmen weiter. Von den dem Kreis zufließenden Mittel stehen diesem ein Anteil von 20 % für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung. Der Kreis ist für die gesetzeskonforme Weiterleitung und -verwendung der Mittel verantwortlich und übernimmt sämtliche Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 5, Abs. 3 bis 5 ÖPNVG NRW und den diesbezüglichen Finanzierungsbescheiden des Landes. Er stellt die Stadt von allen diesbezüglichen Lasten frei. Die Maßnahmen des Kreises zur Weiterleitung oder Verwendung der Mittel sehen keine Zahlungsansprüche gegen die Stadt vor.

§ 4 Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW

- (1) Gemäß § 1 Abs. 2 lit. c) obliegen dem Kreis die Weiterleitung, ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung von Mitteln aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a Abs. 2 und 3 ÖPNVG NRW für sämtliche in § 1 Abs. 1 genannten Verkehre.

- (2) Entsprechend der Delegation der Aufgaben und Befugnisse gemäß § 11a ÖPNVG NRW überträgt die Stadt dem Kreis ihren Anteil an den Landesmitteln nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW für alle in § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Verkehre. Diese auf die Stadt entfallenden Mittel werden entsprechend der Abstimmung zwischen den Vertragspartnern vom Land direkt dem Kreis zugewiesen und an diesen ausgezahlt.
- (3) Mit der Übertragung der Mittel aus der Ausbildungsverkehr-Pauschale von der Stadt auf den Kreis ist zugleich eine angemessene Entschädigung für die mit dieser Aufgabe verbundenen Kosten bewirkt, vgl. § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW. Der Kreis leitet die Mittel im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen an die Verkehrsunternehmen weiter. Hinsichtlich der Berechnung und Aufteilung der Ausbildungsverkehr-Pauschale bedient sich der Kreis der Regieeinheit ZVM Bus. Von den dem Kreis nach § 11a ÖPNVG NRW zufließenden Mittel sind gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW mindestens 87,5% an alle anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.
- (4) Der Kreis erbringt den Nachweis nach § 11 a Abs. 5 ÖPNVG NRW für die vom Land der Stadt zugewiesenen Mittel und übermittelt dieser bei Bedarf alle für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem ÖPNVG NRW erforderlichen Informationen (vgl. auch § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW).

§ 5 Verfahrenskosten und Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

- (1) Die Kosten von Verfahren und Maßnahmen i. S. d. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der Kreis alleine. Eine weitergehende Entschädigung für eigene Verwaltungskosten des Kreises erfolgt wegen in dieser Vereinbarung bereits geregelter Entschädigungen nicht.
- (2) Der Kreis übernimmt mit den übertragenen Aufgaben nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt die Stadt insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren bzw. sonstiger Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen und ebenso für Ansprüche Dritter.
- (3) Für Maßnahmen der Stadt bzw. ihrer städtischen Verkehrsgesellschaft in Bezug auf den Stadtverkehr Ahlen trägt die Stadt gegenüber dem Kreis alle ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis insoweit von jeder Haftung frei. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die vorliegende Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 GkG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit der vorliegenden Vereinbarung wird die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29.06.2015 aufgehoben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29.06.2015 tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.
- (3) Die Vereinbarung gilt unbefristet.
- (4) Die Vereinbarung kann durch jeden Vertragspartner bis zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Aufhebung der Vereinbarung infolge einer Kündigung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (7) Die Aufhebung der Vereinbarung ist entsprechend § 24 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GkG zu veröffentlichen.
- (8) Die Vereinbarung bleibt über das Ende der Laufzeit der Verkehrsverträge hinaus Grundlage für evtl. noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Änderung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln.
- (3) § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG NRW in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Fassung bilden die Geschäftsgrundlage der vorliegenden Vereinbarung. Werden diese beiden Vorschriften grundlegend geändert bzw. ersatzlos aufgehoben, ist der Stadt Ahlen ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar; die Vereinbarung wird in diesem Fall ebenfalls aufgehoben. Die Stadt Ahlen zeigt den Wegfall der Geschäfts-

grundlage gegenüber dem Kreis an und wirkt auf die Aufhebung der Vereinbarung und deren Veröffentlichung hin. Alternativ können sich die Vertragspartner im Falle der grundlegenden Änderung oder Aufhebung von § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG NRW auf eine Anpassung dieser Vereinbarung einigen.

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 8 Anlagen

Folgende Anlage ist als Bestandteil dieser Vereinbarung der Vereinbarung beigelegt:
Liste der Linien des Stadtverkehrs im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a) sowie der Linien des Regionalverkehrs im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. b)

Für die Stadt Ahlen

Ahlen, den XX.XX.XXXX

Für den Kreis Warendorf

Warendorf, den XX.XX.XXXX

.....

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister

.....

Dr. Olaf Gericke

Landrat

Anlage

Zur delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen der Stadt Ahlen und dem Kreis Warendorf über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf
dem Gebiet der Stadt Ahlen

Zum Stadtverkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a) gehören die Linien:

- 443
- 446
- 448
- 449
- 455
- 456
- 458
- 459
- AST Ahlen
- C1
- C2
- C3
- C4
- C5
- C6
- T7
- C9 (zusätzlich ab 2024)

Zum Regionalverkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. b) gehören die auf dem Stadtgebiet Ahlen verlaufenden Linienabschnitte der Linien:

- 333
- 353
- N1
- AST-Enniger
- R33

- R37
- R38
- R51
- R54
- R55
- S30
- S35